

## **Kioske**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03301 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19230**

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03301

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-  
Isarvorstadt  
vom 17.03.2026  
Öffentliche Sitzung**

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 27.11.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte dafür Sorge tragen soll, dass keine weiteren Kioske im Viertel des Gärtnerplatzes eröffnet werden und die Ladenschlusszeiten der bereits bestehenden Kioske eingehalten werden.

Bei dem Betrieb eines Kioskes handelt es sich nicht um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Dies bedeutet, dass lediglich eine Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt der Landeshauptstadt München durchzuführen ist.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist es rechtlich nicht möglich, die Anzahl der Kioske in einer Straße oder in einem Viertel zu begrenzen.

Grundsätzlich gelten für Kioske die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten. Während diesen darf das komplette Warensortiment des Kioskes verkauft werden.

Es gelten jedoch weitere Regelungen nach dem Gaststättengesetz, falls neben dem Betrieb von einem Kiosk auch eine gewerberechtliche Anmeldung als erlaubnisfreie Gaststätte vorliegt. Dies bedeutet, dass im Betrieb auch die Möglichkeit vom Verzehr von Speisen und/oder Getränken vor Ort besteht.

Außerhalb der Ladenöffnungszeiten dürfen nur Zubehörowaren im Sinne des § 7 Abs. 1 GastG an Gäste verkauft werden, die im Kiosk Speisen und/oder Getränke konsumieren. Dazu gehören z.B. Tabakwaren, Streichhölzer, Obst, Süßwaren, Konfitüren, Ansichtspostkarten, Zeitungen, Zeitschriften, Fahrpläne, Fahrkarten, Bücher und Blumen.

An andere Personen, d.h. an Passanten, dürfen nach § 7 Abs. 2 GastG außerhalb der Ladenöffnungszeiten ausschließlich folgende Waren verkauft werden: alkoholfreie Getränke, Flaschenbier, Tabak- und Süßwaren und zubereitete Speisen.

Es ist daher im Einzelfall zu betrachten, ob neben dem Einzelhandel mit verschiedenen Waren auch eine erlaubnisfreie Gaststätte betrieben wird. Sollte dies der Fall sein, sind die Vorschriften nach § 7 GastG einschlägig und es können o.g. Waren auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten abgegeben werden.

Sollten im Rahmen von Kontrollen Verstöße gegen die geltenden Regelungen festgestellt werden, werden die Betreiber\*innen entsprechend belehrt und es wird ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03301 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes vom 27.11.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA III/ BA**



Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:



Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)



Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/122 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am .....

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW